

BEBAUUNGSPLAN AM KATHARINENHOF NR.16

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN KATHARINENHOF, BALDURWEG UND WOTANWEG

M 1:1000

ÄNDERUNGEN IN BLAU IM TEXT DER ERLÄUTERUNGEN
GEMÄSS DER AUFLAGEN DES MINISTERS A.S.V.
WURDEN DURCH RATSBE SCHLUSS
VOM: 26.5.66 BESTÄTIGT

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADTBAURAT
H. J. ... *Baumgarten*

- ERLÄUTERUNGEN:**
- 1. FESTSETZUNGEN:**
- VORHANDENE VERKEHRSFLÄCHEN
 - NEU AUSGEWIESENE VERKEHRSFLÄCHEN
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER VERSORUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE GRÜNFLÄCHEN
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - GRENZE DER VERKEHRSFLÄCHEN
 - GRENZE DER NUTZUNGSFLÄCHEN
 - GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - EINZUHALTENDE GESCHOSSZAHLEN
 - L LADEN (FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 1 h) BBAU-G)
 - SP PRIVATE GRÜNFLÄCHE SPIELPLATZ
- 2. SONSTIGE DARSTELLUNGEN:**
- STELLUNG DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN
 - GRENZE PRIVATER VERKEHRSFLÄCHEN
 - BRÄUCHWASSERSIEL
 - REGENWASSERSIEL
 - X GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
 - G GAPAGEN
 - P FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 - G FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT

- TEXT:**
- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**
- WR II REINES WOHNGEBIET, ZWEIFGESCHOSSIG
ZULASSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL: GRZ → 0,25 (FÜR DIE GRUNDSTÜCKE) GRZ = 0,45
ZULASSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL: GFZ → 0,5 (AN DEN REIHENENDEN) GFZ = 0,5
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET, GESCHOSSZAHL IM PLAN FESTGESETZT
ZULASSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL: GRZ → 0,25
ZULASSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL: GFZ → 0,5
- 2. GRUNDSTÜCKSV ERZEICHNIS:**
- EIGENTÜMER, KATASTERBEZEICHNUNGEN DER FLURKARTE D50
STRASSENAMEN UND HAUSNUMMERN SIND EINGETRAGEN
- DIE RICHTIGKEIT DES PLANES UND DIE MITWIRKUNG BEI DER AUFSTELLUNG
WIRD BESCHENIGT VOM STADTVERMESSUNGSAMT
FLENSBURG, DEN 14. 12. 1965
- Baumgarten*
STADTVERMESSUNGSAMT
- 3. VERFAHRENSVERMERKE:**
- PLANAUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG
DER STADT FLENSBURG AM: 9. 4. 1964
- STADTBAURAT
- DER PLAN IST AUFGESTELLT VOM STADTPLANUNGSAMT IM NOVEMBER 1964
- UND DER BEGRÜNDUNG**
- DER PLAN MIT SEINEM TEXT HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
VOM 17. 5. 1965 BIS 16. 6. 1965
- BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES ALS SATZUNG GEMÄSS: § 10 DES BUNDESBAUGESETZES
DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG DER STADT FLENSBURG AM: 18. 11. 1965
- 4. PLANAUFHEBUNGSVERMERKE:**
- INNERHALB DER GRENZE DES FESTSTELLUNGSGEBIETES DIESER BEBAUUNGSPLANES
WERDEN AUFGEHOBEN
- FLUCHTLINIEN- UND BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET RAMSHARDE,
KÜPPERMÜHLENWEG BAUER LANDSTRASSE VOM 17. 7. 1961
FORMLICH FESTGESTELLT AM 2. 10. 1961

ÄNDERUNG IN BLAU AUFGRUND DER
ANERKANNTEN BEDENKEN UND
ANREGUNGEN GEMÄSS RATSBE SCHLUSS
VOM: 18. 11. 1965

- NEUE BAUGRENZE
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- NEUE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

Baumgarten
STADTBAURAT

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLASS
IX
VOM 18. 11. 1965
KIEL, DEN 14. 12. 1965

Der Minister
Soziales und Vertriebenes
des Bundes
Schwarz/Wolstein

Nr. 16
Verfahrensvermerke Fortsetzung

Die Bebauungsplansatzung ist nicht nach Durchführung des
Genehmigungsverfahrens ausgefertigt worden. Aufgrund dieses
Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den
Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil
A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 24.01.1995

V. ...
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum
Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer
während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann
und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind
am 09.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der
Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und
weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen
(§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am
10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 17.01.1996



STADT FLENSBURG, DER MAGISTRAT, BAUVERWALTUNG.
FLENSBURG, DEN 14. 12. 1965

Baumgarten
STADTBAURAT